Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2320**

16. Wahlperiode 28. 07. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2160 –

Gleichbehandlung der Opfer von Strahlungen an Radargeräten in der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlungen in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee (NVA) (Radarkommission) hat am 2. Juli 2003 ihren Bericht dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses übergeben.

Im Rahmen des Berichts empfahl die Kommission vereinfachte Kriterien für die Anerkennung von Versorgungsanträgen.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Verteidigung vom 23. September 2003 erklärte das Ministerium, dass es die Empfehlungen der Radarkommission unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten und Ermessensspielräume „1 : 1“ umsetzen wolle.

Für die Bearbeitung von Versorgungsanträgen von Bundeswehrsoldaten, Hinterbliebenen von Bundeswehrsoldaten und Beamten der Bundeswehr und von ehemaligen Berufs- und Zeitsoldaten der NVA und Hinterbliebenen von Berufs- und Zeitsoldaten der NVA ist das Bundesministerium für Verteidigung zuständig. Für Anträge von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen der Bundeswehr und von Grundwehrdienstleistenden, Reservisten, Zivilbeschäftigten und Freiwilligen der NVA und ihren Hinterbliebenen ist die Unfallkasse des Bundes zuständig.

Die Einbeziehung der Wehrdienstleistenden der Bundeswehr in das Bundesversorgungsgesetz (BVG) erfolgt über das Soldatengesetz (SG) und den § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG).

Diese Rechtssituation führt im Ergebnis dazu, dass Grundwehrdienstleistende, Reservisten, Zivilbeschäftigte und Freiwillige der NVA eine Unfallrente erhalten, die nach den gesetzlichen Vorschriften auf die Altersrente angerechnet wird (vgl. § 93 Abs. 1 SGB VI), während die Wehrdienstleistenden der Bundeswehr Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, die nicht auf eine Altersrente angerechnet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 26. Juli 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Hinterbliebene von Soldaten der Bundeswehr erhalten Versorgung gemäß § 80 Satz 2 SVG i. V. m. § 38 BVG, wenn der Betroffene an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorben ist.

Nach bisher unvollständigen Kenntnissen haben 2 633 Soldaten und Beamte aus der Bundeswehr und der NVA einen Antrag auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) bzw. Hinterbliebenenversorgung gestellt, von denen inzwischen 575 positiv beschieden wurden (vgl. Plenarprotokoll 16/32, S. 2705).

1. Wie viele Personen haben insgesamt in der NVA von 1956 bis 1990 und in der Bundeswehr von 1958 bis 1985 Wehrdienst an Radargeräten verrichtet?

Es gibt keine Statistik darüber, wie viele Soldaten insgesamt von 1958 bis 1985 in der Bundeswehr und von 1956 bis 1990 in der NVA Wehrdienst an Radaranlagen verrichtet haben.

2. Wie viele Anträge auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung, Berufskrankheit bzw. Hinterbliebenenversorgung für Strahlenopfer wurden bisher insgesamt beim Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und bei der Unfallkasse des Bundes gestellt (bitte aufschlüsseln nach Anträgen Wehrdienstbeschädigung, Berufskrankheit und Hinterbliebenenversorgung für Antragsteller der Bundeswehr, der NVA und nach Geschlecht)?

a) Anträge auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) bei der Bundeswehr: 2 033

   In dieser Zahl sind die statistisch nicht gesondert erfassten Anträge auf Hinterbliebenenversorgung enthalten, die überwiegend bei den Versorgungsämtern der Länder eingegangen und von der Bundeswehr im Wege der Amtshilfe nach den von der Radarkommission aufgestellten Kriterien geprüft worden sind.

b) Anträge von Beamten der Bundeswehr auf Anerkennung eines Dienstunfalls: 23

c) Anträge von Arbeitnehmern der Bundeswehr bei der Unfallkasse des Bundes auf Anerkennung einer Berufskrankheit: 133

   In dieser Zahl sind 27 Anträge von Hinterbliebenen enthalten.

d) Anträge ehemaliger Zeit- und Berufssoldaten der NVA bei der Bundeswehr auf Anerkennung einer Dienstbeschädigung: 596

   In dieser Zahl sind 105 Anträge von Hinterbliebenen enthalten.

e) Anträge ehemaliger Wehrpflichtiger der NVA bei der Unfallkasse des Bundes auf Anerkennung einer Berufskrankheit: 623

   In dieser Zahl sind 98 Anträge von Hinterbliebenen enthalten.

Eine geschlechterspezifische Statistik wird nicht geführt.

In den Jahren 1958 bis 1985 wurden in der Bundeswehr keine weiblichen Soldaten – mit Ausnahme des Sanitätsdienstes – verwendet. Im Übrigen handelt es sich bei den anderen Statusgruppen der Bundeswehr und den Angehörigen der ehemaligen NVA bis auf wenige Ausnahmen um männliche Erkrankte.

3. Über wie viele Anträge auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung bzw. Berufskrankheit oder Hinterbliebenenversorgung ist bisher entschieden worden (bitte aufschlüsseln nach Bundeswehr und NVA sowie nach Geschlecht differenziert):

   – positive Bescheide WDB/Berufskrankheit mit Leistung,
   – positive Bescheide WDB/Berufskrankheit ohne Leistung,
   – negative Bescheide WDB/Berufskrankheit,
   – positive Bescheide für Hinterbliebenenversorgung,
   – negative Bescheide für Hinterbliebenenversorgung?

a) Entscheidungen der Bundeswehr (ehemalige Soldaten der Bundeswehr): 2 016

   – positive WDB-Entscheidungen mit Leistungen der Bundeswehr: 58
   – positive WDB-Entscheidungen ohne Leistungen der Bundeswehr*: 324
   – negative WDB-Entscheidungen: 1 419
   – positive WDB-Entscheidungsvorschläge für die Versorgungsämter der Länder: 133
   – sonstige Verfahrensabschlüsse (z. B. Antragsrücknahme, keine Erkrankung): 82

   Anträge der Hinterbliebenen werden von den Versorgungsämtern der Länder entschieden. Sie werden bei der Bundeswehr nicht statistisch erfasst. Da jedoch die Anträge im Wege der Amtshilfe von der Bundeswehr nach den von der Radarkommission aufgestellten Kriterien geprüft worden sind, ist davon auszugehen, dass es sich bei der überwiegenden Zahl der Entscheidungsvorschläge für die Versorgungsämter um Hinterbliebenenversorgung handelt.

b) Entscheidungen über die Dienstunfallversorgung der Beamten der Bundeswehr: 23

   – positive Entscheidungen mit Leistungen: 6
   – positive Entscheidungen ohne Leistungen: 0
   – negative Entscheidungen: 14
   – Hinterbliebenenversorgung

     positive Entscheidungen: 0

     negative Entscheidungen: 3

c) Entscheidungen der Bundeswehr (ehemalige Zeit- und Berufssoldaten der NVA): 588

   – positive Entscheidungen mit Leistungen: 57
   – positive Entscheidungen ohne Leistungen: 11
   – negative Entscheidungen: 520

   Anträge von Hinterbliebenen wurden abgelehnt, weil sie nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören.

* Hierbei handelt es sich um Fälle, die nicht von der Bundeswehr, sondern von der zivilen Versorgungsverwaltung Leistungen erhalten.

d) Entscheidungen der Unfallkasse des Bundes (ehemalige Wehrpflichtige der NVA): 548

- positive Entscheidungen mit Leistungen: 24
- positive Entscheidungen ohne Leistungen: 0
- negative Entscheidungen: 457
- Hinterbliebenenversorgung

  positive Entscheidungen: 5

  negative Entscheidungen: 62

e) Entscheidungen der Unfallkasse des Bundes (Arbeitnehmer der Bundeswehr): 104

- positive Entscheidungen mit Leistungen: 4
- positive Entscheidungen ohne Leistungen: 0
- negative Entscheidungen: 78
- Hinterbliebenenversorgung

  positive Entscheidungen: 3

  negative Entscheidungen: 19

4. Aus welchen konkreten Gründen wurden bislang Anträge auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung, Berufskrankheit oder Hinterbliebenenversorgung mit Bezug auf den Bericht der Radarkommission negativ beurteilt?

Anträge auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung, einer Berufskrankheit oder auf Hinterbliebenenversorgung werden auf der Grundlage der Vorgaben des Berichts der Expertenkommission zur Frage der Gefährdung durch Strahlung in früheren Radareinrichtungen der Bundeswehr und der NVA (Radarkommission) vom 2. Juli 2003 beurteilt. Die unabhängige Radarkommission wurde im September 2002 auf Empfehlung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages durch das Bundesministerium der Verteidigung eingesetzt. Nach den von ihr erarbeiteten Kriterien werden Versorgungsanträge abgelehnt, wenn

- keine so genannten qualifizierenden Erkrankungen vorliegen; qualifizierend sollen nach dem Bericht der Radarkommission alle bösartigen Tumorerkrankungen (mit Ausnahme der chronisch lymphatischen Leukämie) und eine Trübung der Augenlinse (Katarakt) sein,
- die Antragsteller keine so genannte qualifizierende Tätigkeit ausgeübt haben, das heißt, nicht als Radartechniker oder als Operatoren tätig waren, die die Radartechniker nicht nur gelegentlich bei eingeschaltetem Radargerät direkt am geöffneten Senderschrank unterstützt haben,
- die qualifizierende Tätigkeit nicht in der Phase seit Gründung der Bundeswehr bis ca. Anfang der 80er-Jahre ausgeübt worden ist, weil die Radargeräte danach als sicher gelten.

5. Wie viele der bisher abgelehnten Antragsteller/Antragstellerinnen der Bundeswehr und der NVA haben zur Durchsetzung ihrer Rechte den Rechtsweg beschritten?

Ablehnungsfälle, in denen die Entscheidungen angefochten wurden:

a) Bundeswehr: 570

b) NVA: 188

6. Wie viele sozialrechtliche als auch zivilrechtliche Klageverfahren bei den Strahlenopfern der Bundeswehr und der NVA sind bisher anhängig?

a) Sozialrechtliche Klageverfahren:
   – Bundeswehr: 169
   – NVA: 123

b) Zivilrechtliche Klageverfahren:
   – Bundeswehr: 15
   – NVA: 21

7. Welche Maßnahmen zur Herstellung von langfristiger Rechtssicherheit für die Strahlenopfer beider deutscher Armeen und ihren Hinterbliebenen plant die Bundesregierung?

Die langfristige Rechtssicherheit für die Betroffenen der Bundeswehr und der NVA und deren Hinterbliebene wird dadurch sichergestellt, dass Anträge auf Versorgungs- bzw. Versicherungsleistungen nach den von der unabhängigen Radarkommission aufgestellten und vom Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligten Kriterien einheitlich beurteilt werden und die Antragsteller bei Erfüllung dieser Kriterien Versorgungs- und Versicherungsleistungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erhalten. Darüber hinaus plant die Bundesregierung keine Maßnahmen.

8. Plant die Bundesregierung ein Strahlenopferentschädigungsgesetz?

   Wenn ja, welche Personengruppen sind in diese Gesetzesinitiative eingebunden?

   Wer vertritt die jeweiligen Opfer aus Bundeswehr und NVA?

   Unter welcher Trägerschaft findet diese Planung statt?

   Wenn nein, aus welchen Gründen wird auf ein solches Gesetz verzichtet?

Die Bundesregierung plant kein Strahlenopfer-Entschädigungsgesetz, weil die bestehenden Versorgungs- und Versicherungsbestimmungen ausreichen, um über entsprechende Ansprüche sachgerecht entscheiden zu können.

9. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, dass nach einem erweiterten Berichterstattergespräch, an dem auch der Parlamentarische Staatssekretär Christian Schmidt teilnahm, der verantwortliche Ministerialdirigent am 7. April 2006 dem Petitionsausschuss bestätigte, dass an einem Stiftungskonzept gearbeitet werde, auf eine schriftliche Anfrage vom 7. Juni 2006 (– 1680016-V66 –) durch den Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken) aber der Parlamentarische Staatssekretär Christian Schmidt erklärte, dass bereits 2001 „die Überlegungen, eine Stiftung zu etablieren oder ein Sondergesetz zu schaffen, verworfen wurden“, ohne über die neue Entwicklung zu berichten?

Im Zusammenhang mit der rechtlichen und politischen Bewertung der Radarproblematik ist in der Vergangenheit mehrfach die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds angeregt worden. Aus diesem Grunde hat das Bundesministerium der Verteidigung auch wiederholt konzeptionelle Überlegungen für die Einrichtung einer Stiftung angestellt. Der frühere Parlamentarische Staatsekretär Walter Kolbow hatte mit Schreiben vom 26. Mai 2004 an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages die Gründe dargelegt, die gegen die Errichtung einer Stiftung bzw. die Schaffung eines Radaropfer-Entschädigungsgesetzes sprechen und erklärt, dass mit der Umsetzung der Empfehlungen der Radarkommission den Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird.

Nachdem im Jahre 2005 aus dem politischen Raum erneut Anregungen zur Errichtung einer Stiftung gegeben wurden, wurde der Gedanke im Bundesministerium der Verteidigung erneut geprüft. Die Beantwortung der schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken) vom 7. Juni 2006 durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesministerium der Verteidigung Christian Schmidt mit Schreiben vom 14. Juni 2006 teilt das Ergebnis dieser Prüfung mit. Danach wird im Hinblick darauf, dass auf der Basis der Empfehlungen des Berichts der Radarkommission vom 2. Juli 2003 mit großzügigen Anerkennungskriterien über fast alle der eingegangenen Versorgungsanträge auf gesetzlicher Grundlage entschieden worden ist, für die Errichtung einer Stiftung keine Notwendigkeit mehr gesehen.

10. Wann und warum wurden die Überlegungen zur Einrichtung einer Stiftung genau verworfen?

Vergleiche Antwort zu Nummer 9.

11. Wurden bzw. werden bei der Erarbeitung der Stiftung Interessenverbände mit einbezogen, und wenn ja, welche?

Vergleiche Antwort zu Nummer 9.

12. Ist beabsichtigt, den Interessenverband „nva-radar e. V.“, der den Großteil der NVA-Radargeschädigten und Hinterbliebenen vertritt, in die Erarbeitung mit einzubeziehen, und wenn nein, warum nicht?

Vergleiche Antwort zu Nummer 9.

13. Welche Personengruppen sollen von der möglichen Stiftung profitieren?

Vergleiche Antwort zu Nummer 9.

14. Welche Überlegungen seitens der Bundesregierung gibt es, die Ungleichbehandlung der Strahlenopfer der Bundeswehr und der NVA und ihrer Hinterbliebenen aufzugeben?

Überlegungen, die Versorgung von Strahlenopfern der Bundeswehr und der NVA zu vereinheitlichen, stellt die Bundesregierung nicht an.

Der Gesetzgeber hat eine unterschiedliche Behandlung gewollt und deren Versorgung im Falle einer Dienstbeschädigung in unterschiedlichen Rechtsvorschriften geregelt. Dies gilt ebenso für die Hinterbliebenen der Betroffenen. Im Einigungsvertrag und im Zuge der Gesetzgebung zur Überleitung von Ansprüchen nach DDR-Recht war entschieden worden, ehemalige Angehörige der NVA nicht in die Versorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz aufzunehmen. Diese Entscheidung stellt die Bundesregierung nicht in Frage.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Angehörige der Deutschen Wehrmacht, soweit diese eine Dienstbeschädigung erlitten haben, unter die Anwendung des BVG fallen, die Strahlenopfer der NVA und ihre Hinterbliebenen aber, wenn überhaupt Anspruch auf eine Unfallrente haben, und die Hinterbliebenen, weil gegenwärtig ohne Rechtsgrundlage, gänzlich unversorgt bleiben?

Kriegsbeschädigte Angehörige der Deutschen Wehrmacht werden nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) versorgt. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erhalten nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) im Falle einer Wehrdienstbeschädigung im Wesentlichen gleiche Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung der Leistungsvorschriften des BVG.

Bei gesundheitlichen Schädigungen von Soldatinnen und Soldaten der ehemaligen NVA handelt es sich weder um eine Kriegsbeschädigung im Sinne des BVG noch um eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des SVG, sondern um Schädigungen, die ausschließlich nach übergeleitetem DDR-Recht im Rahmen sozialversicherungsrechtlicher Abgeltung zu beurteilen sind. Nach Schließung der Versorgungsordnung der NVA wurden die nach diesen Bestimmungen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alter und Tod auf Grund von Dienstzeiten als Berufs- oder Zeitsoldat in der ehemaligen NVA nach der Vorgabe des Einigungsvertrages in die gesetzliche Rentenversicherung überführt.

Witwen von strahlengeschädigten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der ehemaligen NVA erhalten daher Witwenrente nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Höhe sich nach der individuellen Erwerbsbiographie des verstorbenen Ehegatten sowie den persönlichen Verhältnissen der Witwe richtet.

Ansprüche, die ehemalige Wehrpflichtige wegen Unfällen bei der NVA nach den Gesetzen der DDR aus der allgemeinen Sozialversicherung hatten, sind in die gesetzliche Unfallversicherung übergeleitet worden. Diese Überleitung ist sachgerecht, weil solche Unfälle in der DDR Arbeitsunfällen gleichgestellt waren. Die Hinterbliebenen bleiben nicht unversorgt, vielmehr haben sie die gleichen Ansprüche wie die Hinterbliebenen der Opfer von Arbeitsunfällen.

16. Kann sich die Bundesregierung vorstellen, Grundwehrdienstleistende der NVA in den Anwendungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes z. B. durch Aufnahme einer Nummer 4 in § 7 Abs. 1 BVG einzubeziehen?

Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) regelt die Versorgung der Opfer der beiden Weltkriege. Der zu versorgende Personenkreis ist in den §§ 1 bis 8b abschließend geregelt. Beschädigte Grundwehrdienstleistende der ehemaligen NVA sind keine Kriegsopfer. Eine Einbeziehung dieses Personenkreises in die Kriegsopferversorgung kann daher nicht in Betracht kommen.

17. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, eine Gleichstellung der Witwen von Angehörigen der NVA mit Witwen von Angehörigen der Bundeswehr zu erreichen?

    Wenn ja, wie?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, Witwen von Angehörigen der ehemaligen NVA mit Witwen von Soldaten der Bundeswehr versorgungsrechtlich gleich zu stellen.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1991 hat in Bezug auf die in den Versorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen die Systementscheidung getroffen, die Rentenansprüche aus Sonderversorgungssystemen ausschließlich in nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu überführen. Dienstbeschädigungshinterbliebenenrenten wurden gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Demgegenüber wurden die Dienstbeschädigungsteilrenten nicht in die gesetzliche Rentenversicherung überführt, sondern weitergezahlt. Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des AAÜG vom 11. November 1996 wurden die Regelungen über die Dienstbeschädigungsteilrenten geändert und der Dienstbeschädigungsausgleich ab 1. Januar 1997 eingeführt, der dem Geschädigten zum Ausgleich von Mehraufwendungen einschließlich sonstiger immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten infolge des erlittenen Körper- oder Gesundheitsschadens gewährt wird. Hinterbliebene haben nach dem Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz – wie auch nach der Versorgungsordnung bei den Dienstbeschädigungsteilrenten – keinen Anspruch auf Leistungen. Dies führt dazu, dass Hinterbliebene von radargeschädigten Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten der ehemaligen NVA ausschließlich auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333